<36624500680012

<36624500680012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Altenburg

auf das Jahr

1 8 2 4.

Nummer 1 bis Nummer 28.

Altenburg,
gedruckt in der Hofbuchdruckerey.

Mm. d. Innern

Digitized by Google

Repertorium
der
Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Altenburg
vom Jahre 1824.

I. In chronologischer Ordnung.

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer.	Seite.
19. Januar	27. Januar	Verordnung der Landes-Regierung, die den Puppen- und Taschenspielern zu ertheilende Erlaubniß zur Production ihrer Künste betr. . . .	1	1
30. —	17. Februar	Bekanntmachung des Herzogl. Sachsen-Gotha-Altenburgischen Geheimen Ministerii, die aus den Fonds der aufgehobenen Pagen-Anstalt errichtete Stipendien-Stiftung betr.	2	2—4
17. Februar	2. März	Verordnung des Consistorii, daß den von den Gemeinden auf dem Lande angenommenen Präceptoren eine feste Wohnung angewiesen werde .	3	5
21. —	— —	Verordnung der Landes-Regierung, wodurch die Zulassung der Schuljugend zu den öffentlichen Tanzvergnügungen in Schenkstätten und Wirthshäusern untersagt wird	4	6. 7
25. —	9. —	Bekanntmachung der Landes-Regierung, die zwischen der Herzogl. Sachsen-Gotha- und Altenburgischen und der Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Staats-Regierung getroffene Uebereinkunft: daß in allen Untersuchungs-Sachen, wo wegen Unvermögenheit des Inculpaten die Kosten niedergeschlagen werden müssen, keine andere Kosten, als die baaren Auslagen von den sämmtlichen, sowohl		

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer.	Seite.
		unmittelbaren, als Patrimonial-Gerichten der beyden Staaten gegenseitig berechnet und erstattet werden sollen, betr.	5	7. 8.
4. März	16. März	Bekanntmachung der Cammer, daß bey der Posthalterey zu Klosterlausnitz von nun an bey Extrapostfuhren die Entfernung von Klosterlausnitz nach Jena zu drey Meilen angenommen und berechnet werde	6	9
11. —	23. —	Bekanntmachung der Cammer, daß in dem Dorfe Gleina eine Chausseegelder-Einnahme mit dem 1. April d. J. eröffnet wird	7	—
16. —	30. —	Bekanntmachung des Consistorii, die Trauung Geraischer Unterthanen betr.	8	10
17. —	— —	Bekanntmachung der Cammer, daß zu Gerstenberg, Harthau, Haselbach und Mamichswalde neue Beygleitsstellen errichtet worden sind . . .	9	11
24. —	6 April	Bekanntmachung der Landes-Regierung, die zwischen dem Herzogl. Sächs. Geheimen Ministerium und dem Herzogl. Sachsen-Hildburghäusischen Geheimen Ministerium, wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, abgeschlossene Convention betr.	10	12
— —	13. —	Verordnung der Landes-Regierung, wodurch die unterm 13. Julius 1822 erlassene Verordnung, wegen Ausstellung der Pässe, eingeschärft wird . .	11	13
27. —	— —	Verordnung der Landes-Regierung, wodurch das unterm 6. Julius 1789 wegen verbotener Befrevelung der Bäume erlassene Mandat erläutert und eingeschärft wird	12	14
1. April	— —	Bekanntmachung des Obersteuer-Collegii, nach welchem Werthe das preußische Currentgeld bey der Biersteuer angenommen werden soll . .	13	15
12. —	27. —	Bekanntmachung der Landes-Regierung, wodurch die Verordnungen des Armen-Regulativs vom 11. Junius 1819 in Beziehung auf die wandernden Handwerksgesellen eingeschärft werden . . .	14	16
26. May	8. Junius	Verordnung der Landes-Regierung, wodurch das Mandat vom 4. Julius 1794 wegen Verbots der Hazard-Spiele eingeschärft und erläutert wird .	15	17

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer.	Seite.
2. Junius	15. Junius	Verordnung der Landes-Regierung, wodurch die, die Einsendung der Receptions-Gebühren von den in das Altenburgische Zuchthaus einzuliefernden Sträflingen an das hiesige Kreisamt betreffenden, unterm 27. August 1821 und 15. May 1822 erlassenen Verordnungen eingeschärft und erneuert werden .	16	18
4. —	— —	Verordnung des Consistorii, die Zeit der Taufe neugeborner Kinder betr.	17	19—22
12. —	22. —	Verordnung der Landes-Regierung, daß die Hebammen und Geburtshelfer von der Geburt eines Kindes und von der Stunde, wenn sie erfolgt ist, dem Führer des Kirchenbuchs baldigst Nachricht ertheilen sollen	18	23
16. August	31. August	Verordnung der Landes-Regierung, wodurch das Mitnehmen des sogenannten Feierabends allen betreffenden Bauleuten untersagt wird . . .	19	24
4. Septbr.	28. Septbr.	Verordnung der Landes-Regierung, die Erneuerung der gesetzlichen Verfügung zu Verhütung des Mißbrauchs der Presse betr.	20	25. 26.
11. —	21. —	Verordnung der Landes-Regierung, wodurch der §. 18 des Conscriptions-Patents vom 11. October 1822 erläutert wird	21	26
21. —	28. —	Verordnung des Consistorii, Vorschriften enthaltend, nach denen sich die Baugewerken bey Fertigung von Rissen und Anschlägen zu Kirchen, Pfarr- und Schul-Gebäuden zu richten haben . .	22	27—30
29. —	12. Octbr.	Verordnung der Landes-Regierung, wodurch die bestehenden gesetzlichen Anordnungen wegen sicherer Verwahrung der Torfasche eingeschärft werden .	23	31. 32.
13. Octbr.	26. —	Verordnung der Landes-Regierung, wodurch das unterm 10. Julius 1802 erlassene Mandat wegen des Hausirens hinsichtlich des Verkaufs von Kalendern eingeschärft wird	24	33
26. —	2. Novbr.	Verordnung des Consistorii, die wegen der Besoldungs-Vertheilungen bey Erledigungen von geistlichen und Schullehrer-Stellen getroffenen Bestimmungen enthaltend	25	34
24. Novbr.	14. Decbr.	Verordnung der Landes-Regierung, wie es fernerhin mit der Beytreibung rückständiger, der Herzogl. Ge-		

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer.	Seite.
		heimen Canzley zu Gotha zukommenden Gebühren gehalten werden soll	26	35
7. Decbr.	21. Decbr.	Verordnung des Consistorii, die Abtheilung der Besoldung von Pfarrern und Schullehrern zwischen dem Vorgänger und dem Nachfolger betr. .	27	36. 37.
8. —	— —	Verordnung der Landes-Regierung, wodurch das Unterhalten eines Feuers unter freyem Himmel in den Torfgruben untersagt wird	28	37

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Altenburg

vom Jahre 1824.

---

1. Verordnung der Landes-Regierung,

die den Puppen- und Taschenspielern zu ertheilende Erlaubniß zur Production ihrer Künste betr.,

vom 19ten Januar 1824.

Herzogl. Sächs. Landes-Regierung findet Sich durch die wiederholten Anzeigen über zahlreich aufgegriffene Vagabunden in hiesigem Lande, worunter sich insonderheit Puppen- und Taschenspieler häufig befinden, veranlaßt, sämmtlichen obrigkeitlichen und Polizey-Behörden hiesiger Lande die strengste Aufmerksamkeit auf herumvagirende Landläufer überhaupt sowohl, als insbesondere auf solche Vaganten, welche in der erwähnten Eigenschaft als Marionetten- und Taschenspieler das Land durchstreichen, zur Pflicht zu machen, und denselben hiermit anzubefehlen: dergleichen Personen, welche nicht selten mit gefährlichen Gaunern in Verbindung stehen, die Erlaubniß zur Production ihrer Künste, selbst wenn sie sich durch richtige Pässe auszuweisen vermöchten, in der Regel niemals, und nur ausnahmsweise in etwa geeigneten ganz besondern Fällen, zu ertheilen, auch denselben einen längern Aufenthalt an irgend einem Orte hiesigen Landes durchaus niemals zu verstatten.

Altenburg, den 19. Januar 1824.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

Digitized by Google

2. Bekanntmachung des Herzogl. Sachsen-Gotha-Altenburgischen Geheimen Ministerii,

die aus den Fonds der aufgehobenen Pagenanstalt errichtete Stipendien-Stiftung betr.,

vom 30sten Januar 1824.

Nachdem Unsers gnädigsten Herzogs Durchlaucht für wünschenswerth gehalten haben, die Unterstützung, welche das im verflossenen Jahre 1822 aufgehobene Institut der Herzoglichen Pagen den minder bemittelten Vasallen und Dienern in den Herzogl. landen für die Erziehung und Bildung ihrer Söhne gewährte, denselben auch für die Zukunft zu erhalten; so haben Höchstdieselben Sich gnädigst bewogen gesehen, einen Theil der für das Pageninstitut ausgesetzt gewesenen Fonds einer Stipendien-Stiftung zu widmen, und über die Bestimmung derselben eine eigne Urkunde ausfertigen und in das Archiv niederlegen zu lassen.

Diese Urkunde wird auf höchsten Befehl, damit alle diejenigen, welche dadurch zur Theilnahme an den Vortheilen der Stiftung berechtigt werden, die gehörige Kenntniß davon erlangen, hiermit in Folgendem zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gotha, den 30. Januar 1824.

Herzogl. Sachsen-Gotha- und Altenburgisches Geheimes Ministerium das.

von der Becke.

Von Gottes Gnaden **Wir, Friederich**, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit, wie Wir die Entschließung gefaßt haben, diejenigen Wohlthaten und Vortheile, welche die an Unserm Hofe und bey Unseren Durchlauchtigsten Regierungs-Vorfahren seit länger als Einem Jahrhunderte bestandene Pagenanstalt den Söhnen vieler Unserer Diener und Vasallen gewährt hat, denselben, auch nach der von Uns unter dem 20. September 1822 angeordneten und vollführten Auflösung der Pagenanstalt, auf eine angemessene Weise zu Theil werden zu lassen.

Digitized by Google

Dem gemäß, und in Rücksicht auf die eigentliche Bestimmung und Eigenthümlichkeit der vormaligen Pagenanstalt, an deren Stelle die im Folgenden enthaltene Stiftung treten und daher dazu dienen soll, den minder bemittelten Vätern insbesondere zahlreicher Familien von Adel in Unsern Landen, zu Erziehung ihrer Söhne, oder verwaiseten Söhnen dieses Standes, auch solchen jungen Personen desselben, die sich durch besondere Anlagen auszeichnen, Unterstützung und Aufmunterung zu gewähren, verordnen Wir hiermit Folgendes:

1.

Aus den Fonds der aufgehobenen Pagenanstalt sollen vier Schul- und zwey akademische Stipendien errichtet werden, die vom 1. October des Jahres 1824 an zur Vertheilung kommen sollen, und deren Verleihung von Uns unmittelbar geschieht.

2.

Jedes der Schulstipendien soll 100 Thlr., und jedes der akademischen 150 Thlr. jährlich betragen, und jedes derselben soll auf nicht länger als drey Jahre an Einen Percipienten verliehen werden.

3.

Nur die Söhne adelicher Diener, Vasallen und Insassen im Herzogthum Gotha-Altenburg sind zum Genusse dieser Stipendien zuzulassen; und zwar soll davon die Hälfte an Gothaische und die Hälfte an Altenburgische Landeskinder vergeben werden, in so fern aus beyden Landestheilen eine hinlängliche Anzahl von dazu qualificirten Competenten vorhanden ist.

4.

Die Perception der Schulstipendien kann nur während des Besuches inländischer Unterrichts-Anstalten, denen Wir auch, mit Genehmigung des Herzogl. Hofes zu Meiningen, das Forstinstitut zu Dreyßigacker gleichstellen, Statt finden.

Jeder Percipient eines der akademischen Stipendien muß sich wenigstens Ein Jahr zu Jena aufhalten.

5.

Expectanzen werden auf diese Stipendien nicht ertheilt; sondern es haben sich Aeltern oder Vormünder derjenigen, für welche sie gesucht werden, an Uns unmittelbar zu wenden; bey den Schulstipendien die Aufnahme desselben in eine inländische Unterrichts-Anstalt zu bescheinigen; wegen der akademischen aber die erforderlichen

Digitized by Google

Zeugniſſe füe die gute Aufführung und die eelangten Schulkenntniſſe des Competenten, ingleichen die demſelben ertheilte Erlaubniß zum Beſuche der Univerſität beyzubringen.

6.

Die jedesmalige erſte Verleihung der Schulſtipendien erfolgt nue an Competenten, die nicht untee Zwölf und nicht übee Funfzehn Jahre alt ſind. Dieſe Regel findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche das Forſtinſtitut zu Dreyßigacker beziehen wollen.

7.

Die für dieſe Stiftung jährlich erforderliche Summe von Siebenhundert Thalern ſoll mit

400 Thlr. aus der Oberhofmarſchallamts-Caſſe,
300 Thlr. aus der Gothaiſchen Cammer-Caſſe

entnommen, und die Stipendien daraus in vierteljährigen Antheilen ausgezahlt werden.

8.

Jeder Percipient hat bey der Erhebung eines jeden Termins des ihm angewieſenen Stipendiums ein Zeugniß ſeines Fleißes und Wohlverhaltens beyzubringen; und ein Jeder, der dieſes beyzubringen nicht vermag, und noch vielmehr ein ſolcher, der von der Schule odee der Univerſität wegen ſchlechter und geſetzwidriger Aufführung weggewieſen, oder der thätigen Theilnahme an Burſchenſchaften, Landsmannſchaften und ſonſtigen geheimen oder verbotenen Verbindungen überwieſen wird, verliert ſofoet den Genuß dieſer Stipendien.

Endlich behalten Wie Uns vor, dieſe Stiftung, wenn Wir das Pageninſtitut ſelbſt aufs Neue herzuſtellen Uns bewogen ſehen ſollten, wiedee aufzuheben.

Zu deſſen Urkunde haben Wir dieſen mit Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und Unſerm Herzogl. Inſiegel bekräftigten Stiftungs-Brief ausfertigen laſſen, und die Behörden mit den erforderlichen Befehlen verſehen.

So geſchehen Gotha, den 30. Januar 1824.

(L. S.) Friederich, H. z. S.

B. v. Lindenau.

Digitized by Google

3. Verordnung des Consistorii,

daß den von den Gemeinden auf dem Lande angenommenen Präceptoren eine feste Wohnung angewiesen werde,

vom 17ten Februar 1824.

Herzogl. Consistorium hat bey Durchgehung der Berichte vorigen Jahres über den Zustand der Schulen im Lande mit nicht geringem Befremden in Erfahrung gebracht, daß es auf dem Lande noch einige Gemeinden gebe, die bey der Erlaubniß, ihre Kinder durch Präceptoren unterrichten zu lassen, die nachtheilige Gewohnheit beybehalten, dem Lehrer ihrer Kinder nicht eine fixirte Wohnung zu geben, sondern selbigen nur auf eine bestimmte Zeit in ihren Wohnungen, in welche auch die Kinder zur Erhaltung des Unterrichts sich einzufinden haben, von Haus zu Haus reihenweise aufzunehmen, so daß diese Gattung von Lehrern immer eine wandernde Lebensart führen, und gewöhnlich wöchentlich ihren Aufenthalt verändern muß.

So störend schon eine derartige Einrichtung für Lehrer und Lernende seyn, und so nachtheilig sie oft auf die Gesundheit beyder Theile wirken muß, so viel Inconvenienzen muß sie auch für die Gemeindeglieder selbst in ihrem häuslichen Leben mit sich führen, und Herzogl. Consistorium verhofft daher, daß die Gemeinden, wo jene veraltete Einrichtung noch besteht, nur bey einiger Ueberlegung zur Ueberzeugung von ihrer Untauglichkeit von selbst gelangen, und sich aus eigner Bewegung entschließen werden, den Lehrern ihrer Kinder und zu deren Wohl eine feste Wohnung, worin letztere ungestört den nöthigen Unterricht zu erhalten haben, zu verschaffen, immaßen die Aufforderung dazu, bey Verwarnung sonst officieller Einschreitungen, hierunter an sie ergeht, und die Kircheninspectionen, in deren Sprengel eine Gemeinde fortfahren sollte, dieser Aufforderung ferner entgegen zu handeln, andurch angewiesen werden, über ausnahmlose Befolgung dieser mittelst gegenwärtiger Bekanntmachung anbefohlnen Anordnung zu wahren, und Widersetzlichkeiten dagegen zur Remedur anzuzeigen.

Sign. Altenburg, am 17. Februar 1824.

Herzogl. Sächs. zum Consistorium verordnete Präsident und Räthe das.

H. F. Freyherr von Ende.

Sommer.

4. Verordnung der Landes-Regierung,

wodurch die Zulassung der Schuljugend zu den öffentlichen Tanzvergnügungen in Schenkstätten und Wirthshäusern untersagt wird.

vom 21sten Februar 1824.

Unter den Ursachen, welche die immer häufiger vorkommende Schulversäumniß, und die unter der Schuljugend leider hier und da mehr oder minder sichtbar werdende Abnahme der Sittlichkeit herbeyführen, ist die unbeschränkte Zulassung der Schuljugend bey öffentlichen Tanzvergnügungen in den Schenkstätten und Wirthshäusern offenbar keine der letzten.

Schon aus der Statt findenden Gegenwart der Schuljugend auf solchen Tanzgelagen wird nicht selten der Vorwand von Schulversäumniß hergenommen, und wenn auch von derselben des Tages darauf, vielleicht nach verspäteter Rückkehr in der Nacht, die Schule besucht wird, so ist doch gewiß Mangel an Theilnahme, ja wohl gar Unfähigkeit zur Empfänglichkeit für den Unterricht, die nothwendige Folge dieses für Schulkinder durchaus unpaßlichen Besuchs der öffentlichen Tanzplätze. Hiernächst beruht es außer allem Zweifel, daß für die Unschuld der noch unerwachsenen, die Schule besuchenden Kinder von jedem Alter und Geschlechte, wenn sie, wie häufig geschieht, sich bey solchen Gelegenheiten selbst zudrängen, oder wohl, wie ebenfalls nicht selten geschieht, von leichtsinnigen Aeltern und Verwandten, um der häuslichen Aufsicht über sie dadurch überhoben zu seyn, zu solchen Lustbarkeiten auf die Tanzplätze, wo nur zu oft der, bey solchen Gelegenheiten hier und da, vorzüglich auf dem Lande, nicht immer anständige Umgang beyder Geschlechter, die Kinder zu Zeugen von mannichfachen unsittlichen Vorfällen, welche auch bey der besten polizeylichen Aufsicht nicht vermieden werden können, macht, mitgenommen werden, die größten Besorgnisse wegen der Zukunft erweckt werden müssen, indem dadurch oft der Same zu ihrem künftigen moralischen Verderben gelegt wird.

Herzogl. Landes-Regierung findet sich daher auf diesfallsigen Antrag Herzogl. Consistorii gerechtest bewogen, diese zeither Statt gefundene Zulassung der Schuljugend zu den öffentlichen Tanzvergnügungen in Schenkstätten und Wirthshäusern hiermit für die Folge für immer auf das ernstlichste zu untersagen.

Es haben daher alle obrigkeitliche Behörden hiesigen Landes, so wie alle mit der polizeylichen Aufsicht beauftragten Personen, auf die möglichst genaue Abstellung dieses schädlichen Unfugs ein wachsames und ernstliches Augenmerk zu richten, und der Theilnahme der Schuljugend an den Tanzbelustigungen durchaus unter keinem Vorwande ferner nachzusehen, Contraventionsfälle aber zur ungesäumten Anzeige zu brin-

Digitized by Google

gen, und resp. mit unnachsichtlicher Bestrafung der Aeltern, oder Personen, denen die Aufsicht über die Schuljugend zunächst obliegt, unnachsichtlich zu verfahren. Uebrigens versieht man sich zu den Aeltern, wenn sie nicht von Leichtsinn befangen sind, oder böser Wille sie verblendet, daß sie ihrer Seits selbst, zur Abstellung dieses Unwesens, dessen Folgen für die ganze künftige Generation nachtheilig einwirken, zu ihrem eigenen Besten thätig mit einwirken, und ernstliche Einschreitungen der obrigkeitlichen Behörden, so wie der Polizey, unnöthig machen werden.

Altenburg, den 21. Februar 1824.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

---

5. Bekanntmachung der Landes-Regierung,

die zwischen der Herzogl. Sachsen-Gotha- und Altenburgischen und der Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Staats-Regierung getroffene Uebereinkunft: daß in allen Untersuchungs-Sachen, wo wegen Unvermögenheit des Inculpaten die Kosten niedergeschlagen werden müssen, keine andern Kosten, als die baaren Auslagen von den sämmtlichen, sowohl unmittelbaren, als Patrimonial-Gerichten der beyden Staaten gegenseitig berechnet und erstattet werden sollen, betr.,

vom 25sten Februar 1824.

Zufolge einer öffentlichen Bekanntmachung Herzogl. Sächs. Landes-Regierung vom 2. December 1822, Nr. 50 des damaligen gnädigst privilegirten Altenburgischen Intelligenzblattes, hat schon vorlängst zwischen den hiesigen und Großherzogl. Sachsen-Weimarischen Landen eine Uebereinkunft bestanden, nach welcher in solchen Fällen, wo von einer gegenseitigen Rechtshülfe zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit die Rede ist, und von den Inquisiten die Kosten nicht beygebracht werden können, zwischen den beyderseitigen Gerichtsstellen, mit Ausnahme des baaren Verlags, eine unentgeldliche Rechtspflege Statt haben soll.

Zu näherer Bestimmung der gerichtlichen Kosten, welche obbemerkten Falls unvergütet bleiben sollen, ist nun mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht, des gnädigst regierenden Herzogs zu Sachsen-Gotha und Altenburg, zwischen Höchstdero Geheimen Ministerio und dem Großherzogl. Sachsen-Weimarischen Staats-Ministerio folgende Uebereinkunft getroffen worden:

Digitized by Google

Zwischen der Herzoglich Sachsen-Gotha- und Altenburgischen und der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Staats-Regierung ist die Uebereinkunft getroffen worden:

daß in allen Untersuchungs-Sachen, wo wegen Unvermögenheit des Inculpaten die Kosten niedergeschlagen werden müssen, keine andern Kosten, als die baaren Auslagen: für Atzung (im weitern Sinne des Wortes, wo namentlich auch Arzt- und Curkosten, Lagerstroh, Wäsche und nothdürftige Bekleidungsgegenstände darunter begriffen sind), Transport, Porto und Copialien von den sämmtlichen, sowohl unmittelbaren, als Patrimonial-Gerichten der beyden Staaten gegenseitig berechnet und erstattet werden sollen.

Das unterzeichnete Herzoglich Sachsen-Gotha- und Altenburgische Geheime Ministerium stellt hierüber, unter Beydruckung des Herzoglichen Insiegels, gegenwärtige Erklärung aus, welche, nach deren vorgängiger Auswechselung gegen die gleichlautende Erklärung des Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Staats-Ministeriums, durch öffentliche Bekanntmachung in den beyderseitigen Landen in Kraft und Wirksamkeit gesetzt und darin erhalten werden soll.

Gotha, den 2. Februar 1824.

(L. S.) Herzogl. Sachsen-Gotha- und Altenburgisches Geheimes Ministerium.

von der Becke.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben auch diese neuere Uebereinkunft durch höchstes Rescript vom 16. dieses Monats zur öffentlichen Bekanntmachung zu bringen gnädigst anbefohlen, und es wird daher solches, in Gemäßheit des höchsten Befehls, zur Nachachtung sämmtlicher Unter-Obrigkeiten des hiesigen Landes hiermit bewirket.

Sign. Altenburg, den 25. Februar 1824.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

Digitized by Google

6. Bekanntmachung der Cammer,

daß bey der Posthalterey zu Klosterlausnitz von nun an bey Extrapostfuhren die Entfernung von Klosterlausnitz nach Jena zu drey Meilen angenommen und berechnet werde,

vom 4ten März 1824.

Nachdem sich aus den Vermessungen der von Klosterlausnitz über Schöngleina und Schlöben nach Jena angelegten neuen Chaussee ergeben hat, daß die Entfernung von Klosterlausnitz nach Jena auf dieser neuen Straße drey Meilen beträgt; so ist höchsten Orts genehmigt worden, daß diese Entfernung bey der Posthalterey zu Klosterlausnitz von nun an bey Extrapostfuhren, auf gleiche Weise wie bey dem Großherzogl. Weimarischen, Fürstl. Thurn- und Taxischen Postamte zu Jena, zu drey Meilen angenommen und berechnet werde, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Altenburg, den 4. März 1824.

Herzogl. Sächs. Cammer das.
Friedrich von Stutterheim.
C. F. Waitz.

---

7. Bekanntmachung der Cammer,

daß in dem Dorfe Gleina eine Chausseegelder-Einnahme mit dem 1. April d. J. eröffnet wird,

vom 11ten März 1824.

Mit dem ersten April d. J. wird in dem Dorfe Gleina eine Chausseegelder-Einnahme eröffnet, in welcher in Zukunft alle diejenigen Personen, welche die Jenaische Chaussee in genanntem Dorfe passiren, ohne die Chausseegelder-Stätten im neuen Chausseehause bey Tautenhayn, oder in der neuen Schenke unweit Drakendorf berührt zu haben, das gebührende Chausseegeld nach Maßgabe des Tarifs vom 11. März 1822 zu entrichten haben; was hiermit zu Jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Altenburg, den 11. März 1824.

Herzogl. Sächs. Cammer das.

Digitized by Google

8. Bekanntmachung des Consistorii, die Trauung Geraischer Unterthanen betreffend.

vom 16ten März 1824.

Herzogl. Consistorium sieht sich auf eine von der Fürstl. Reußischen Regierung zu Gera durch hiesige auch Herzogl. Landes-Regierung erhaltene Mittheilung veranlaßt, gesammte Geistlichkeit des Herzogthums Altenburg, unter ausdrücklicher Beziehung auf die wegen der Trauungen der Ausländer unterm 7. September 1819 und 27. Februar 1821 ergangenen Verordnungen, bey 20 Thalern Strafe anzuweisen, keinen Geraischen Unterthan, welcher das 25ste Lebensjahr noch nicht zurück gelegt hat, zu proclamiren oder zu trauen, wenn dieser nicht durch einen Erlaubnißschein von der Fürstl. Regierung zu Gera, oder wenigstens durch ein Zeugniß des committirten Fürstl. Steuer-Directoriums daselbst, daß wegen der Militärpflicht kein Hinderniß entgegen stehe, dargethan und einen Aufnahmeschein von seiner Ortsobrigkeit beygebracht hat; desgleichen auch einen Geraischen, in eine Reußische Kirche eingepfarrten Unterthan, welcher eine in hiesigen Landen wohnende Frauensperson außerehelich geschwängert hat, nur dann erst im Stillen zu trauen, wenn er von dem Pfarrer seiner Parochie einen Schein beybringt, daß er daselbst aufgeboten worden sey; wenn derselbe jedoch in eine der disseitigen Altenburgischen Mutter- oder Tochterkirchen eingepfarrt ist, so behält es wegen der Conformität mit den übrigen Parochianen in dieser Beziehung bey der herkömmlichen Verfassung sein Bewenden.

Sign. Altenburg, den 16. März 1824.

Herzogl. Sächs. Consistorium das.
H. F. Freyherr von Ende.
Lommer.

Digitized by Google

9. Bekanntmachung der Cammer,

daß zu Gerstenberg, Harthau, Haselbach und Mannichswalde neue Beygleitsstellen errichtet worden sind,

vom 17ten März 1824.

Nachdem Herzogl. Cammer allhier sich bewogen gefunden hat, neue Beygleitsstellen in den Dörfern

Gerstenberg,
Harthau,
Haselbach und
Mannichswalde

zu errichten; so wird solches, und daß diese Einnahmen mit dem 1. April dieses Jahres in Wirksamkeit treten, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Altenburg, am 17. März 1824.

Herzogl. Sächs. Cammer das.
Friedrich von Stutterheim.

Digitized by Google

10. Bekanntmachung der Landes-Regierung,

die zwischen dem Herzogl. Sächs. geheimen Ministerium und dem Herzogl. Sachsen-Hildburghäusischen geheimen Ministerium, wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, abgeschlossene Convention betreffend,

vom 24sten März 1824.

Nachdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, Herzog zu Sachsen ꝛc., Unser gnädigster Fürst und Herr, Höchstihrer Landes-Regierung hier gnädigst anbefohlen haben, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß zwischen Höchstihrem geheimen Ministerium und dem Herzogl. Sachsen-Hildburghäusischen geheimen Ministerium ebenfalls eine Convention wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, ganz den Bestimmungen der bereits mit dem Königl. Sächs. Gouvernement über diesen Gegenstand abgeschlossenen und in der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1822 sub Nr. 18, pag. 23 bis 27. bekannt gemachten Convention gemäß, abgeschlossen worden, wiewohl mit der einzigen Erläuterung: daß die Schäfer und Dorfhirten, in so fern sie keine selbstständige Wirthschaft haben, nach Analogie des §. 8. der besagten Uebereinkunft den Dienstboten und übrigen dort erwähnten Individuen, welche durch einen längern als zehnjährigen Aufenthalt kein Wohnsitzrecht erlangen, gleich geachtet werden sollen; so wird solches, und daß folgende Orte als Aufnahmeplätze der wechselseitig Ausgewiesenen und der Vagabunden bestimmt worden sind, Herzogl. Sachsen-Hildburghäusischer Seits die Städte Hildburghausen und Eisfeld, und hiesiger Seits die Städte Cahla und Ronneburg, höchstem Befehle gemäß hiermit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und haben sich daher die Behörden hiesigen Landes hiernach zu achten.

Altenburg, den 24. März 1824.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

Digitized by Google

11. Verordnung der Landes-Regierung,

wodurch die unterm 13. Julius 1822 erlassene Verordnung, wegen Ausstellung der Pässe, eingeschärft wird,

vom 24sten März 1824.

Mittelst öffentlich bekannt gemachter Verordnung vom 13. Julius 1822 ist allen Behörden auf das ernstlichste, und unter Bedrohung eigener Verantwortlichkeit, zur Pflicht gemacht worden:

„durchaus Niemanden einen Paß auszustellen, welcher nicht seinen persönlichen Gerichtsstand unter ihrer Gerichtsbarkeit hat und ihnen außerdem als unverdächtig bekannt ist, auch sich den ausgestellten Paß, nach dem Ablauf der Frist seiner Gültigkeit, von dem Empfänger zurückstellen zu lassen und ihn sorgfältig aufzubewahren, ferner daß die Ausstellung neuer Pässe auf producirte ältere schadhafte, oder angeblich verloren gegangene, unter keiner Bedingung an fremde Personen mehr Statt finden solle."

Es ist aber neuerlich zur Kenntniß Herzogl. Landes-Regierung gekommen, daß einige Behörden, dieser Verordnung geradehin entgegen, an fremde herumwandelnde Handelsleute und andere ihrer Gerichtsbarkeit nicht unterworfene Personen, theils auf producirte ältere Pässe, theils auf bloße Recognition ihrer Persönlichkeit durch hiesige Unterthanen, neue Pässe auszustellen sich angemaßt haben. Daher nimmt denn Herzogl. Landes-Regierung hieraus nochmals Veranlassung, die genaueste und unverbrüchlichste Beobachtung jener Verordnung wiederholt einzuschärfen, unter der ausdrücklichen Bedrohung, daß die contravenirende Behörde in jedem Falle mit einer von dem die Pässe ausfertigenden und dem dieselbe durch Unterschrift vollziehenden Beamten zu erlegenden Geldstrafe von 10 Thlrn. unnachsichtlich belegt, auch Beide, wegen jedes aus einer unbefugten Paßausstellung entstehenden Nachtheils, solidarisch verhaftlich bleiben sollen. Es haben sich sonach alle Obrigkeiten hiernach pünktlich zu achten.

Datum Altenburg, den 24. März 1824.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

Digitized by Google

12. Verordnung der Landes-Regierung,

wodurch das unterm 6. Julius 1789 wegen verbotener Befrevelung der Bäume erlassene Mandat erläutert und eingeschärft wird,

vom 27sten März 1824.

Herzogl. Landes-Regierung findet sich durch die zur Anzeige gekommene häufige Befrevelung der Bäume, besonders durch Abschneiden der Gipfel zu Holzarbeiten, veranlaßt, die gegen die Befrevelung der Bäume von Zeit zu Zeit erlassenen gesetzlichen ältern Anordnungen überhaupt sowohl, als insbesondere das über dieses Verbrechen sprechende Mandat vom 6. Julius 1789, pag. 182 der dritten Beyfugen-Sammlung, hiermit öffentlich in Erinnerung zu bringen, und selbiges, da hier und da Zweifel entstehen wollen, ob selbiges auf diejenigen Waldverbrecher, welche namentlich die Gipfel junger Fichten zu Quirlen und andern Holzarbeiten, auch zu sogenannten Christbäumen abschneiden und benutzen, in Anwendung zu stellen sey? dahin näher zu bestimmen: daß solche nurgenannte Verbrecher keineswegs blos in die Waldbuße zu schreiben, sondern nach dem Buchstaben dieses Gesetzes zu bestrafen sind. Unter ernstlicher Einschärfung dieser gesetzlichen Anordnung wird daher solches nicht nur andurch zur Nachachtung zu Jedermanns Wissenschaft gebracht und mit Androhung der in dem angezogenen Mandate bestimmten Strafen Jedermann gewarnt, sich einer derartigen Befrevelung der Waldungen schuldig zu machen, auch werden die sämmtlichen Behörden hiesiger Lande, welchen die Untersuchung und Bestrafung solcher Verbrecher obliegt, hiermit angewiesen, in vorkommenden Fällen nach dieser gegenwärtigen resp. Erläuterung und Einschärfung jenes Mandats vom 6. Julius 1789 sich genau zu achten.

Altenburg, den 27. März 1824.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

Digitized by Google

13. Bekanntmachung des Obersteuer-Collegii, nach welchem Werthe das preußische Currentgeld bey der Biersteuer angenommen werden soll,

vom 1sten April 1824.

Nachdem zur Anzeige gekommen ist, daß öfters Irrungen darüber entstanden sind, nach welchem Werthe das preußische Currentgeld bey der Biersteuer angenommen werden soll, welche in jeden Orts üblichem Currentgelde entrichtet wird, so haben Wir Uns, zu Verhütung solcher Irrungen für die Zukunft, veranlaßt gefunden, zu bestimmen, daß bey der Biersteuer auch das preußische Currentgeld, jedoch nicht unter ½tel Stücken, und zwar zu dem Werthe angenommen werden soll, welchen diese Münzsorte in der currenten Ausgabe jeden Orts hat.

Indem Wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten Wir zugleich von den sämmtlichen Steuer-Einnahmen des hiesigen Herzogthums, daß sich dieselben hiernach achten, und bey jedesmaliger Einrechnung den cursirenden Werth des preuß. Currentgeldes durch ein Zeugniß der betreffenden Gerichtsbehörde des Orts glaubhaft nachweisen werden.

Gegeben zu Altenburg, am 1. April 1824.

Herzogl. Sächs. zum Obersteuer-Collegio verordnete Director und Räthe das.

F. C. A. von Trützschler.

Haupt, S.

Digitized by Google

14. Bekanntmachung der Landes-Regierung,

wodurch die Verordnungen des Armen-Regulativs vom 11. Junius 1819 in Beziehung auf die wandernden Handwerksgesellen eingeschärft werden,

vom 12ten April 1824.

Es hat sich, nach gemachter glaubhafter Anzeige, das Betteln und Herumvagiren der in neuerer Zeit ungemein zahlreich wandernden Handwerksbursche so bedeutend vermehrt, und wird mitunter mit anmaßendem Trotz und gefährlichen Drohungen begleitet, daß dadurch, vorzüglich auf dem Lande, den Bewohnern der Dorfschaften, neben der lästigen Behelligung rücksichtlich der ihnen abgeforderten Gaben, gar mancherley sonstige Besorgnisse erwachsen müssen.

Herzogl. Landes-Regierung sieht daher sich veranlaßt, nicht nur auf die in den §§. 131 bis 136 des Armen-Regulativs vom 11. Junius 1819 in Beziehung auf die wandernden Handwerksgesellen enthaltenen Verordnungen Jedermann nochmals aufmerksam zu machen, und selbige durch gegenwärtige Bekanntmachung wiederum einzuschärfen, hiernächst aber auch alle Behörden hiesiger Lande, so wie die Gendarmerie und alle sonst mit polizeylicher Aufsicht beauftragte Personen gemessenst anzuweisen: auf solche vagirende Handwerksbursche, wenn aus ihren Legitimationen durch das Wanderbuch so viel hervorgeht, daß sie mehrmals schon über dem Betteln betroffen und als Vagabundirer bereits erkannt worden sind, ein besonderes Aufmerken zu richten und solche vagirende Subjecte sofort unter Bedrohung mit körperlicher Züchtigung und nach Befinden eintretender Zuchthausstrafe auf den Wiederbetretungsfall über die Grenze zurückzuweisen.

Altenburg, am 12. April 1824.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

Digitized by Google

15. Verordnung der Landes-Regierung,

wodurch das Mandat vom 4. Julius 1794 wegen Verbots der Hazard-Spiele eingeschärft und erläutert wird,

vom 26sten May 1824.

Es haben der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, Herzog zu Sachsen ꝛc., Unser gnädigster Fürst und Herr, auf erstatteten unterthänigsten Bericht Höchstihrer Landesregierung hier, wegen zu treffender Maßregeln zu Begegnung der neuerdings hier und da eingerissenen Contraventionen gegen das durch das höchste Mandat vom 4. Julius 1794 verbotene Hazard-Spiel, und zu Verhütung des heimlichen Spielens, mittelst höchsten Rescripts vom 17. d. M., in der Ueberzeugung, der Nothwendigkeit ernstlicher Veranstaltung gegen dieses den Wohlstand der Staatsbürger untergrabende Uebel zu treffen, gnädigst befohlen: jenes angezogene Gesetz vom 4. Julius 1794 nicht nur im Allgemeinen ernstlich einzuschärfen, sondern auch die mit Handhabung der Polizey beauftragten Unterbeamten an ihre Schuldigkeit, auf Contraventionsfälle alles Ernstes zu invigiliren und sie zur Anzeige zu bringen, gemessenst zu erinnern, so wie auch dritte Personen zur Anzeige und resp. Aufhebung der betroffenen Contravenienten auf das kräftigste zu ermuntern, zu dieser Absicht dem Anzeiger — so weit thunlich auf Verlangen und unter Verschweigung seines Namens — den dritten Theil der beyzutreibenden Strafen, dem ein verbotenes Spiel aufhebenden Polizeybeamten aber, neben diesem ihm gleichfalls zukommenden Antheil an den Strafen, noch den dritten Theil der confiscirten Spielgelder zusichern zu lassen. In Gemäßheit dieses höchsten Befehls werden nun alle mit der Polizeyaufsicht beauftragten Personen zu strenger und genauer Beobachtung ihrer Pflicht hierunter angehalten, es wird aber auch zugleich das Publicum von dieser höchsten Willensmeinung andurch in Kenntniß gesetzt und ernstlich verwarnt, jede Contravention gegen das oft erwähnte Mandat vom 4. Julius 1794, da außerdem die Contravenienten unvermeidlich die in jenem Gesetze bestimmten Strafen treffen werden, zu vermeiden.

Altenburg, den 26. May 1824.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

Digitized by Google

16. Verordnung der Landes-Regierung,

wodurch die, die Einsendung der Receptions-Gebühren von den in das Altenburgische Zuchthaus einzuliefernden Sträflingen an das hiesige Kreisamt betreffenden, unterm 27. August 1821 und 15. May 1822 erlassenen Verordnungen eingeschärft und erneuert werden,

vom 2ten Junius 1824.

Herzogl. Landes-Regierung hat bereits in Nr. 38 des hiesigen Intelligenzblattes vom Jahre 1821, und zwar unterm 27. August jenes Jahres, die Verordnung bekannt gemacht: daß jede inländische Behörde bey Einlieferung eines Sträflings in das hiesige Zuchthaus Einen Thaler Conv. Geld Receptions-Gebühren an das hiesige Kreisamt mit einzusenden oder demselben anzuzeigen habe: daß der Sträfling zu deren Bezahlung nicht vermögend sey, auch diese Verordnung in Nr. 23 des Intelligenzblattes vom Jahre 1822 unter der Anweisung: daß die säumigen Gerichtsstellen das Unterlassene binnen vier Wochen an das Kreisamt einsenden oder zu gewarten haben sollten, daß auf ihre Kosten dieserhalb weitere Verfügung getroffen werde, wiederholt.

Da gleichwohl diesen Anordnungen nicht allenthalben Folge geleistet worden, so veranlaßt dieses die nochmalige Bekanntmachung jener Verordnung, und zwar mit der Erläuterung: daß jedem in das Zuchthaus eingelieferten Sträfling außer Einem Thaler Receptionsgeld noch 15 Gr. Amtskosten und 7 Gr. Frohngebühren, und jedem in das Zwangarbeitshaus Eingelieferten 15 Gr. Amtskosten und 7 Gr. Frohngebühren beyzugeben sind, wornach sich daher alle Unterbehörden im eintretenden Falle bestimmt zu richten oder zu gewärtigen haben, daß sie zur Selbstgeltung jener Kosten und Gebühren werden angehalten werden.

Sign. Altenburg, den 2. Junius 1824.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

Digitized by Google

17. Verordnung des Consistorii,

die Zeit der Taufe neugeborner Kinder betreffend,

vom 4ten Junius 1824.

Es ist neuerer Zeit auch in hiesigem Lande die Taufe neugeborner Kinder verschiedentlich so ungebührlich verschoben worden, daß das mit der obersten Leitung der geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten hiesigen Landes beauftragte Herzogl. geheime Ministerium jener Willkühr gewisse Grenzen setzen zu lassen sich bewogen gefunden hat, wobei zwar die Strenge der ältern Kirchen- und Landesgesetze bedeutend gemildert, aber auch die Willkühr der Aeltern so weit beschränkt werden soll, daß sie weder der Kirche anstößig, noch dem Staate bedenklich werde.

Da die christliche Kirche aus guten Gründen verlangt, daß die von ihren Mitgliedern erzeugten Kinder in der frühesten Kindheit durch die heilige Taufe Gott geweiht, und der Fürbitte der Mitchristen empfohlen werden sollen, und der Staat die Einzeichnung in das Taufregister zugleich zur gültigen Beglaubigung der Abkunft und der Familien-Verhältnisse seiner Einwohner benutzt, wovon oft sehr wichtige persönliche und Erbschaftsrechte abhängen; so läßt sich von christlichen Aeltern und Unterthanen erwarten, daß sie sich diesen Beschränkungen um so williger unterwerfen werden, da ihnen zugleich unter nöthiger Aufsicht alle unbedenklich zu erstattende Freiheit gelassen wird.

Kraft des unterm 28. May 1824 an das Herzogl. Consistorium ergangenen Rescripts des Herzogl. geheimen Ministerii wird daher Folgendes verordnet.

§. 1.

Jedes neugeborne Kind soll in der Regel in den ersten vierzehn Tagen nach seiner Geburt, den Tag der Geburt nicht mit gerechnet, zur Taufe gebracht werden, so daß z. B. Kinder, welche an dem ersten Tage eines Monats von früh nach zwölf Uhr an bis Nachts um zwölf Uhr geboren werden, bis zum funfzehnten Tage desselben Monats zu taufen sind.

§. 2.

Wünschen jedoch die Aeltern eines Kindes noch einigen längern Aufschub der Taufe, so kann derselbe bis zum achtundzwanzigsten Tage nach der Geburt, den Tag der Geburt nicht mit gerechnet, und also im vorigen Beispiel bis zum neunundzwanzigsten Tage des Monats gestattet werden.

Für jeden Tag dieses Aufschubs der Taufe über die ersten vierzehn Tage nach der Geburt, also vom funfzehnten Tage an bis zum Taufstage, diesen mit eingeschlos-

Digitized by Google

sen, zahlen die Aeltern des Kindes sechs Groschen Conv. in eine deshalb bey dem Herzogl. Consistorium errichtete Casse, ohne daß es weiter einer Dispensation von solchem bedarf. Würde also ein am ersten Julius früh gebornes Kind erst am zwanzigsten Julius getauft, so hätten die Aeltern Einen Thaler sechs Groschen, und würde es erst am neun und zwanzigsten Julius getauft, Drey Thaler zwölf Groschen zu zahlen.

§. 3.

Sollten besonders wichtige Gründe einen fernern Aufschub wünschen lassen, so hat das Herzogl. geheime Ministerium das Herzogl. Consistorium ermächtiget, wenn solches die Gründe wirklich erheblich findet, diesen gegen ein zu bestimmendes Dispensationsquantum, außer den zu obgedachter Casse zu ertheilenden Drey Thaler zwölf Groschen, zu gestatten. In solchen Fällen ist daher von der Ephorie an das Herzogl. Consistorium Bericht zu erstatten.

§. 4.

Die Aeltern haben aber diese Dispensation zeitig durch die Ephorie nachzusuchen, damit noch vor dem acht und zwanzigsten Tage nach der Geburt des Kindes die Resolution zurückkommen könne.

§. 5.

Aeltern, welche, ohne weitere Dispensation gesucht zu haben, ihr Kind nicht bis zum acht und zwanzigsten Tage nach dessen Geburt, oder bei erhaltener Dispensation binnen der Zeit, auf welche sie ertheilt worden, bei abgeschlagener Dispensation dagegen den Tag nach der ihnen zugegangenen Resolution, wenn diese nicht vor dem acht und zwanzigsten Tage eingegangen seyn sollte, zur Taufe bringen, haben eine vom Herzogl. Consistorium ihnen zuzuerkennende Strafe von fünf bis zehn Thalern oder, nach dessen Ermessen, verhältnißmäßigem Gefängnisse zu gewarten, wie dasselbe denn auch zu Vorkehrung der erforderlichen Maßregeln befehligt ist, damit in einem solchen Falle das Kind ohne allen weiteren Aufschub getauft werde.

§. 6.

Die oben §. 2. bestimmten täglichen Dispensationsgelder an sechs Groschen hat der Kirchenvorsteher oder Kirchvater in jeder Parochie unter des Pfarrers, oder wer sonst das Kirchenbuch führt, Controlle einzunehmen, sich deshalb ein besonderes Buch anzulegen, und jene Gelder halbjährig zu Ostern und Michaelis, mittelst eines durch den Führer des Kirchenbuchs attestirten Verzeichnisses, an die Ephorie, zugleich mit den gewöhn-

Digitized by Google

lichen Frühlings- und Herbst-Collecten, die Ephorie aber an das Herzogl. Consistorium einzusenden. Wenn im Laufe eines halben Jahres nichts eingegangen, ist ein kurzer Vacatschein an die Ephorie einzusenden. Dem Kirchenvorsteher oder Kirchvater werden für seine Bemühung Zwey Groschen vom Thaler Einnahmegebühren, die er bei der Einsendung abzuziehen hat, bewilliget, und es hat der, welcher das Kirchenbuch führt, ihm von Zeit zu Zeit die vorgekommenen Fälle und für wie viel Tage in jedem zu bezahlen sey, bekannt zu machen.

§. 7.

Damit diese Controlle aber desto richtiger geführt werden kann, wird durch Herzogl. Landes-Regierung den Hebammen und Geburtshelfern zur Pflicht gemacht werden, daß sie nach der Geburt eines Kindes davon, und von der Stunde, wenn sie erfolgt, dem Führer des Kirchenbuchs baldigst Nachricht geben.

§. 8.

In der Stadt Altenburg hat bei der Hofgemeinde der Hofkirchner, bei der Stadtgemeinde der Stadtkirchner und bei der Garnisongemeinde der Garnisoncantor jene Dispensationsgelder gegen die oben geordneten Einnahmegebühren einzunehmen, und unter Attest desjenigen Geistlichen, der die Taufe verrichtet hat, unmittelbar an das Herzogl. Consistorium einzuliefern.

§. 9.

Wenn gegen den acht und zwanzigsten Tag nach der Geburt eines Kindes, oder gegen das Ende des vom Herzogl. Consistorium erlangten weitern Aufschubs noch keine Bestellung wegen der Taufe gemacht worden ist, so hat da, wo der Pfarrer nicht selbst das Kirchenbuch führt, der Führer desselben ihm solches zu melden, der Pfarrer aber bei den Aeltern freundliche Erinnerung auch mit Vorhaltung der Folgen zu thun oder thun zu lassen; wenn jedoch diese fruchtlos bleibt, und die gesetzte Zeit, ohne daß das Kind zur Taufe gebracht worden, verstrichen ist, ungesäumt Bericht an den ihm vorgesetzten Ephorus, dieser aber an das Herzogl. Consistorium zu erstatten.

§. 10.

Die Erbgerichts-Obrigkeiten haben auf diesfallsige Anzeige der Einnehmer die auf Erinnern nicht abgetragenen Dispensationsgelder schleunig einzutreiben und den Einnehmern zuzustellen.

Digitized by Google

§. 11.

Wegen der Haustaufe behält es bei dem sein Bewenden, was in dem Mandate vom 30. October 1766 §. 5., zweite Beifugen-Sammlung Seite 441, verordnet worden ist.

Jedoch bleibt es den Eingepfarrten verstattet, die Kinder in der Zeit von Michaelis bis Ostern im Hause, gegen die für eine Haustaufe geordneten Gebühren, taufen zu lassen, ohne dafür an das Kirchen-Aerarium Zwey Thaler zu bezahlen; wobei sie aber den Geistlichen und Schullehrer oder Kirchner unentgeldlich abzuholen und nach Hause zurückzubringen haben.

§. 12.

Uebrigens wird durch diese Verordnung wegen der Gebühren, die den Diaconen der Stadt Altenburg für die Taufen geordnet sind, nichts verändert.

§. 13.

Diese Verordnung tritt in Kraft bei allen den Kindern, welche vom ersten des Monats Julius 1824 an geboren werden.

Altenburg, den 4. Junius 1824.

Herzogl. Sächs. zum Consistorium verordnete Präsident und Räthe.

H. F. Freyherr von Ende.

Digitized by Google

18. Verordnung der Landes-Regierung,

daß die Hebammen und Geburtshelfer von der Geburt eines Kindes und von der Stunde, wenn sie erfolgt ist, dem Führer des Kirchenbuchs baldigst Nachricht ertheilen sollen,

vom 12ten Junius 1824.

Nachdem in der von Herzogl. Consistorio mit höherer Genehmigung unterm 4. d. M. erlassenen Verordnung, die Zeit der Taufe neugeborner Kinder betreffend, §. 7. mit angeordnet worden: daß zu richtigerer Führung der Controlle den Hebammen und Geburtshelfern zur Pflicht gemacht werden solle, nach der Geburt eines Kindes davon, und von der Stunde, wenn sie erfolgt, dem Führer des Kirchenbuchs baldigst Nachricht zu ertheilen: so wird, auf diesfallsige Communication Herzogl. Consistorii, von Herzogl. Landes-Regierung solches nicht nur hiermit öffentlich bekannt gemacht, sondern die Geburtshelfer und verpflichteten Hebammen hiesiger Lande auch ernstlich angewiesen, dieser Anordnung in jedem eintretenden Falle gebührende Folge zu leisten.

Altenburg, den 12. Junius 1824.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

Digitized by Google

19. Verordnung der Landes-Regierung,

wodurch das Mitnehmen des sogenannten Feierabends allen betreffenden Bauleuten untersagt wird,

vom 16ten August 1824.

Es hat die getreue Landschaft des Herzogthums Altenburg an dem im Jahre 1818 gehaltenen allgemeinen Landtage unter andern zu erkennen gegeben, daß der Mißbrauch der Bauleute in Anmaßung des sogenannten Feierabends laut zur Sprache gebracht worden sey und den Antrag dahin gerichtet, daß dagegen die nöthigen Maßregeln ergriffen werden möchten.

Nachdem nun auch Herzogl. Landes-Regierung von Sr. Durchlaucht, dem gnädigst regierenden Herzog zu Sachsen-Gotha und Altenburg, durch höchstes Postscript vom 2. dieses Monats gnädigst ermächtigt worden ist, wegen dieser, einen offenbaren Mißbrauch ausmachenden Anmaßung ein gänzliches Verbot zu erlassen; als wird in Folge dessen hiermit verordnet:

daß das Mitnehmen des sogenannten Feierabends von allen betreffenden Bauleuten, von Publication dieses an gerechnet, bey Vermeidung unausbleibender Ahndung, welche im Wiederholungsfall zu verschärfen seyn wird, gänzlich zu unterlassen sey.

Sign. Altenburg, den 16. August 1824.

Herzogl. Sächs. Landes-Regierung das.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für das
Herzogthum Altenburg
vom Jahre 1824.

---

20. Verordnung der Landes-Regierung,
die Erneuerung der gesetzlichen Verfügung zu Verhütung des Mißbrauchs der Presse betr.,

vom 4ten September 1824.

Mittelst einer durch das damalige Altenburgische privilegirte Intelligenzblatt Nr. 45 vom Jahre 1819 erlassenen Circular-Verordnung vom 28. October desselben Jahres ist der am 20. September auch desselben Jahres von der hohen deutschen Bundes-Versammlung mit Zustimmung Sr. Durchlaucht, des gnädigst regierenden Herzogs zu Sachsen-Gotha und Altenburg, wegen Einführung eines provisorischen Preßgesetzes gefaßte Beschluß und der Entwurf des provisorischen Preßgesetzes selbst für das Herzogthum Altenburg zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht worden. Dieses Gesetz hat jedoch nur fünf Jahre hindurch wirksam seyn sollen.

Es haben nun aber Se. Durchlaucht, der gnädigst regierende Herzog, durch höchstes Rescript vom 27. vorigen Monats gnädigst zu erkennen gegeben, wie die hohe deutsche Bundes-Versammlung, auf Antrag Sr. Majestät, des Kaisers von Oesterreich, und unter Beystimmung Sr. Herzogl. Durchlaucht, sich veranlaßt gesehen habe, die im Jahre 1819 auf den Zeitraum von fünf Jahren provisorisch angenommenen Anordnungen gegenwärtig, wo der Ablauf dieses Zeitraums bevorstehe, auf unbestimmte Zeit zu erneuern und so lange in Kraft zu erhalten, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinigen würde.

Nachdem nun auch Se. Herzogl. Durchlaucht Herzogl. Landes-Regierung nicht nur die strenge Handhabung jener bundesgesetzlichen Bestimmungen, sondern auch die unverweilte Erneuerung der gesetzlichen Verfügung zu Verhütung des Mißbrauchs der Presse aufgegeben haben; Als wird dieser neuere Beschluß, unter Beziehung auf den Nr. 45

Digitized by Google

des hiesigen privilegirten Intelligenzblattes vom Jahre 1819 in der erwähnten Circular-Verordnung abgedruckten Entwurf des provisorischen Preßgesetzes, sämmtlichen hiesigen Landes-Einwohnern, insonderheit aber den Obrigkeiten, Censur-Behörden, Besitzern von Buchhandlungen und Buchdruckereyen, den Verlegern, Herausgebern und Redacteurs von Zeitungen, Zeit- und andern Schriften, zur Nachricht und genauen Befolgung hierdurch öffentlich bekannt gemacht, zugleich aber auch die Anweisung erneuert dahin ertheilt, von denjenigen periodischen Schriften, welche im hiesigen Lande herauskommen, ein jedes einzelne Stück allezeit derselben Censur-Behörde, deren Obsicht dieselben anfänglich unterworfen gewesen, zu Ertheilung des Imprimatur vorher einzureichen. Sign. Altenburg, den 4. September 1824.

Herzogl. Sächs. Landes-Regierung das.

---

21. Verordnung der Landes-Regierung,

wodurch der §. 18. des Conscriptions-Patents vom 11. October 1822 erläutert wird,

vom 11ten September 1824.

Es haben Se. Durchlaucht, der gnädigst regierende Herzog zu Sachsen-Gotha und Altenburg, nach einem höchsten Rescript vom 3. d. M. die Entschließung gefaßt: die Stelle des Conscriptions-Patents vom 11. October 1822. §. 18.

> nach welcher die wirklichen Seminaristen, nicht Expectanten, ausgenommen diejenigen, welche zum Schullehrer-Seminarium examinirt sind, von der Conscription freyzustellen,

für das Herzogthum Altenburg dahin zu erläutern:

> daß die wirklichen Seminaristen und die nach der Schullehrer-Seminarien-Ordnung bestehende Zahl von sechs Expectanten von der Conscriptionspflicht befreyt seyn, dagegen aber die blos geprüften sogenannten Adspiranten conscriptionsverbindlich bleiben sollen.

Nachdem nun auch Se. Herzogl. Durchlaucht gnädigst anbefohlen haben, diese Gesetz-Erläuterung zu öffentlicher Kenntniß zu bringen; Als wird Solches zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung andurch bewiekt.

Sign. Altenburg, den 11. September 1824.

Herzogl. Sächs. Landes-Regierung das.

Digitized by Google

22. Verordnung des Consistorii,

Vorschriften enthaltend, nach denen sich die Baugewerken bey Fertigung von Rissen und Anschlägen zu Kirchen, Pfarr- und Schul-Gebäuden zu richten haben,

vom 21sten September 1824.

Die von den Baugewerken gefertigten Zeichnungen und Risse zu den in den hiesigen Landen in der letzten Zeit neu erbauten oder blos reparirten Kirchen, Pfarr- und Schul-Gebäuden sind oft so mangelhaft gewesen, daß die Beurtheilung ihrer Zweckmäßigkeit dem von dem Herzogl. Consistorium zugezogenen Architekten sehr schwer und oft dann erst möglich wurde, wenn derselbe die Localität in Augenschein genommen hatte. Um nun den durch solche mangelhafte Risse entstehenden Verlegenheiten künftig vorzubeugen; um die Kosten zu vermeiden, welche die deshalb nothwendig werdenden Reisen des mit der Prüfung der Risse beauftragten Architekten, so wie die Fertigung neuer Risse und Anschläge verursachen, und um zu bewirken, daß die an Kirchen, Pfarr- und Schul-Gebäuden vorzunehmenden Bauten zweckmäßig, dauerhaft, möglichst wohlfeil und zugleich den Forderungen der Baukunst entsprechend hergestellt werden, sieht sich das Herzogl. Consistorium veranlaßt, folgende Vorschriften zu ertheilen, nach welchen sich die Baugewerken bey Fertigung von Rissen und Anschlägen zu den genannten Gebäuden zu richten, und auf welche die Kirchen- und Schul-Inspectionen die von ihnen beauftragten Gewerke in jedem einzelnen Falle noch besonders aufmerksam zu machen haben.

A.

Allgemeine Vorschriften.

1) Bey allen Bauanlagen, sie mögen neue seyn oder bloß Veränderungen alter Gebäude betreffen, sind die Grund- und Aufrisse, die Profile oder Durchschnitte und die Situations-Pläne von geschickten Sachverständigen auszuarbeiten.

2) Die Situations-Pläne sind, da bereits die meisten Orte im hiesigen Lande vermessen sind, leicht zu bekommen. Wo dies nicht der Fall ist, sind sie über die Lage des Gebäudes mit seinen nächsten Umgebungen in der Art zu fertigen, daß derselbe Maßstab, nach welchem die Vermessung des Landes geschehen, d. i. der Pariser halbe Fuß zu sechzig zehnelligen Ruthen angenommen, zum Grunde gelegt wird. In diesen neu zu fertigenden Situations-Plänen ist die Himmelsgegend, auch das Steigen und Fallen des zu bebauenden Terrains genau und mit Bestimmung des Maßes anzugeben.

Digitized by Google

3) Der Maßstab für Bauriſſe iſt ſo einzutheilen, daß der Zoll Leipziger oder hieſigen Werkmaßes vier Ellen, oder ¼ Zoll eine Elle ausmacht.

4) Die Baugewerken haben zunächſt und vor Fertigung der Riſſe genau zu überlegen, welche Einrichtung in den neu zu erbauenden oder zu reparirenden Gebäuden zu treffen iſt und ſich deshalb nach den Bedürfniſſen der künftigen Bewohner bey dieſen oder den betreffenden Behörden zu erkundigen, dann aber außer auf die Dauerhaftigkeit und Feuerſicherheit des zu errichtenden Gebäudes auch darauf vorzüglich Rückſicht zu nehmen, daß daſſelbe in ſeinen einzelnen Theilen, durch zweckmäßige Benutzung des Raums, möglichſt bequem und daß ſowohl die Anſicht des Gebäudes, als jede innere Abtheilung deſſelben ſymmetriſch ſey und den Forderungen eines guten einfachen Bauſtyls entſpreche. Sie haben zu dem Ende Blindthüren und Blindfenſter und alle geſchmackloſe Zierrathen zu vermeiden.

5) Die Treppen müſſen hell und bequem angelegt werden.

6) Bey vorzunehmenden Reparaturen an Gebäuden iſt auf das bereits Vorhandene Rückſicht zu nehmen, das Gute beyzubehalten und die Verbeſſerung der Vorſchrift unter Nr. 4. gemäß einzurichten.

7) Die Baugewerken haben das Material, mit welchem gebaut werden ſoll oder vermöge der Localität gebaut werden muß, ingleichen die Entfernung des Orts, von welchem es herbeyzuſchaffen, und den Preis deſſelben anzugeben.

8) Die Umfaſſungswände der Pfarr- und Schul-Wohnungen ſind maſſiv herzuſtellen und zwar müſſen im Parterre, da wo Stuben und Küchen angelegt werden, die Mauern von Ziegel- oder Tuffſtein aufgeführt, bey dem übrigen Raum Parterre können dagegen um der Erſparniß willen blos Bruchſteine verwendet werden. Das Stockwerk iſt in ſeinen Umfaſſungswänden ganz von Ziegeln zu fertigen und die aus Fachwerk beſtehenden Schiedwände ſind mit Ziegeln auszuſetzen. Wenn gebohlte Stuben angelegt werden, ſo ſind dieſe ebenfalls mit Ziegeln zu verkleiden.

9) Alle Brandmauern an Pfarr- und Schul-Wohnungen müſſen wenigſtens eine halbe Elle ſtark, die Eſſen von ½ elliger Ziegelmauer umſchloſſen, die Küchen und Stallungen gewölbt und feuerfeſt und die Dächer mit Ziegeln gedeckt ſeyn.

10) Sämmtliche Kirchen und die auf einem hohen Platze liegenden Pfarr- und Schul-Wohnungen ſind mit zweckmäßig anzulegenden Blitzableitern zu verſehen.

11) Die Umzäunungen der zu den Pfarr- und Schul-Gebäuden gehörigen Gärten ſind ſo zu fertigen, daß ſie ein freundliches Anſehen erhalten.

Digitized by Google

B.

Besondere Vorschriften.

I.

Bey den Kirchenbauten haben die Baugewerken

1) den Kirchhof mit seinen Hauptzugängen, anstoßenden Gebäuden, Gehöften u. s. w., unter Beobachtung der zweyten allgemeinen Vorschrift, genau aufzunehmen;

2) die Anzahl der dermaligen Kirchgänger und der Schulkinder anzugeben, und auf die in Zukunft mögliche Vermehrung beyder Rücksicht zu nehmen;

3) die Größe der Orgel, die Anzahl und die Größe der Glocken zu bestimmen und zu bemerken, ob eine Uhr im Thurm angebracht werden soll;

4) die Umfassungswände der Kirche aus Steinen aufzuführen, damit dieselbe dauerhaft und feuerfest wird;

5) dafür zu sorgen, daß die Kirche mit gehörigem Lichte versehen wird;

6) darauf Bedacht zu nehmen, daß Altar und Kanzel gegen Morgen angebracht und die Stufen zu dem Auftritte vor dem Altar nach dem Schiff der Kirche zu angelegt werden, ingleichen, daß die Sacristey nahe am Altar und aus derselben eine Treppe auf die Kanzel erbaut werde;

7) die Zugänge zu den Männer- und Weiber-Stühlen geräumig herzustellen und auf die Breite Eines Sitzes wenigstens zwanzig Zoll zu rechnen;

8) die Zugänge zu dem Chor und zu den Emporkirchen in dem Thurme oder in einer besondern Vorhalle anzulegen, damit die Eintretenden keine Störung in dem Schiff der Kirche verursachen.

II.

Bey neu zu erbauenden Pfarrwohnungen haben die Baugewerken folgende Vorschriften zu beobachten.

1) Die Pfarrwohnung muß wenigstens vier Stuben, nämlich

eine Wohn-,
eine Studier-,
eine Gast-,
eine Gesinde-,
} Stube,

sechs Kammern, eine Küche, ein Speisegewölbe, einen Keller und zwey Abtritte enthalten. Erlaubt es die Füglichkeit, so ist in dem Pfarrhause auch noch eine aus einer Stube, zwey Kammern und einer Küche bestehende Substituten-Wohnung einzurichten.

2) Die in den Seitengebäuden anzubringenden Stallungen und Behältnisse zur Aufbewahrung der Früchte, Geräthschaften u. s. w., so wie die Scheunen und Schuppen müssen dem Bedürfniß und der Größe der Wirthschaft entsprechen, und es haben die Baugewerken zu dem Ende über folgende Umstände genaue Erkundigung einzuziehen,

Digitized by Google

a) wie viel Flächengehalt an Feld und Wiesen gehört zur Pfarrey,

b) worin besteht die Natural-Einnahme und wie viel beträgt sie, und

c) wie stark ist der Viehstand nach den verschiedenen Gattungen.

3) Die Seitengebäude müssen in den Umfassungswänden massiv erbaut werden.

4) Der Misthof ist so anzulegen, daß der Dünger zwischen den Seitengebäuden vertieft liegt und daß die Gauche, als ein vorzügliches Düngungsmittel, aus den Ställen entweder in dem Hofe oder an einem sonst schicklichen Orte aufgefangen werden kann.

5) In den Hof müssen, wenn es die Localität erlaubt, zwey Thore zum Ein- und Ausfahren führen.

III.

Bey Erbauung neuer Schulwohnungen haben die Baugewerken außer auf das, was oben im Allgemeinen und bey den Pfarrwohnungen unter Nr. 2. bis mit 4. besonders vorgeschrieben ist, noch auf Folgendes Rücksicht zu nehmen.

1) Ein Schulhaus muß im Parterre die Wohnstube des Schullehrers nebst zwey Kammern, eine Küche, ein Speisegewölbe, einen Keller und zwey Abtritte, in der Etage aber die Schulstube, eine kleinere Stube nebst Kammer und einen Abtritt enthalten. In dem Hofe sind die nöthigen Stallungen, Holzschuppen und dergleichen besonders zu erbauen.

2) Die Größe der Schulstube muß sich nach der genau anzugebenden Anzahl der Schulkinder, auf deren in Zukunft mögliche Vermehrung jedoch Rücksicht zu nehmen ist, richten und dabey auf ein zweckmäßiges Schulmobiliar in so fern Bedacht genommen werden, daß nur eine Reihe Kinder mit dem Gesicht nach dem Standpunkte des Lehrers und der schwarzen Wandtafel gekehrt, an jeder Tafel sitze und auf Ein Kind wenigstens 1½ Fuß Raum in der Breite gerechnet werde. Auch ist die Schulstube so anzulegen, daß sie, wenn es möglich ist, von drei Seiten Fenster hat, von denen die meisten nach Morgen oder Mittag gehen.

3) Zwischen der Schul- und Neben-Stube darf keine Communications-Thüre angelegt werden.

4) Die Schulstube muß einen besonderen Ofen haben, in den von außen eingeheizt wird. Koch- und Bratröhren, Wasserwärmer und dergleichen dürfen nie in dem in der Schulstube stehenden Ofen angebracht werden.

Altenburg, den 21. September 1824.

Herzogl. Sächs. zum Consistorium verordnete Präsident und Räthe.

H. F. Freyherr von Ende.

Digitized by Google

23. Verordnung der Landes-Regierung,

wodurch die bestehenden gesetzlichen Anordnungen wegen sicherer Verwahrung der Torfasche eingeschärft werden,

vom 29sten September 1824.

Herzogl. Landes-Regierung hat Sich durch die Wichtigkeit des Gegenstandes bewogen gefunden, bereits zu wiederholten Malen, und zwar in den Intelligenzblättern Nr. 9 des Jahres 1821 und Nr. 48, 1822, auf die Gefahr, welche durch nicht gehörige oder nachlässige Aufbewahrung der Torfasche herbeygeführt wird, aufmerksam zu machen, und das Publicum zu genauer Befolgung der früher schon dieserhalb bestehenden gesetzlichen Anordnungen ernstlich zu ermahnen, wie Sie denn auch allen Behörden des Landes und der mit polizeilicher Aufsicht beauftragten Gendarmerie und andern Personen zur strengen Pflicht gemacht hat: bei den von Zeit zu Zeit zu veranstaltenden Visitationen, vorzüglich zur Zeit der Kirmsen, Erntefeste oder sonstigen Ausrichtungen auf dem Lande, die Beschaffenheit der Feuerstätte, der Behältnisse, wo leicht feuerfangende Gegenstände, als Holz, Stroh, Flachs und dergleichen, aufbewahrt werden, und insonderheit: welche Vorsicht von den Hausbewohnern wegen sicherer Verwahrung der Torfasche in ihren Häusern angewendet wird? und ob solches den gesetzlichen Vorschriften allenthalben gemäß geschehen? auf das genaueste zu untersuchen und die diesfallsigen Gebrechen zur Anzeige zu bringen und resp. zu bestrafen.

So wenig Sie nun auch in Zweifel ziehen mag, daß der bei weitem größere Theil des Publicums sich die gewissenhafte Befolgung jener diesfallsigen Anordnungen hat angelegen seyn lassen, so wenig ist doch auch leider daran zu zweifeln, daß leichtsinnige Hausbewohner hier und da immer noch fortfahren, diesem gefahrdrohenden Gegenstand nicht die gehörige Aufmerksamkeit zu schenken, und insonderheit die Aufbewahrung der Torfasche mit einer Fahrlässigkeit bewirken, die zu den größten Besorgnissen führt.

Herzogl. Landes-Regierung findet Sich daher dringend bewogen, das Publicum, unter Beziehung auf die oben erwähnten frühern Erlasse, nochmals auf diesen wichtigen Gegenstand aufmerksam zu machen und dasselbe zur größten Vorsicht bei der Aufbewahrung der Torfasche ernstlich zu ermahnen: hiernächst gibt Sie aber auch allen Behörden des Landes, so wie der mit der polizeilichen Aufsicht beauftragten Gendarmerie und andern Personen, hiermit, unter ebenfallsiger Verweisung auf dasjenige, was ihnen durch die frühern diesfallsigen Erlasse bereits zur Pflicht gemacht worden, nochmals auf: strenge Visitationen von Zeit zu Zeit in den Städten und auf dem Lande anzustellen, dabei aber insonderheit die Feueressen, welche, wie die Erfahrung

Digitized by Google

kehrt, durch die Feuerung mit Torf, bey den dieser Substanz eignen mehreren Salpetertheilen, besonders angegriffen und die Ziegelsteine nach und nach mürbe gemacht und destruirt werden, nach Befinden mit Zuziehung sachkundiger Gewerken, genau untersuchen zu lassen, und in Fällen, wo solche wandelbar und Gefahr bringend sich vorfinden, die sofortige Herstellung derselben anzuordnen, oder, was die niederen Polizeybeamten anlangt, solches zur Anzeige zu bringen. Ob man Sich wohl versieht, daß das Publicum diese wiederholte eindringliche Ermahnung zu Herzen nehmen und Niemand durch fortgesetzte Nichtachtung der diesfallsigen Anordnungen zu Anwendung strenger Maßregeln Veranlassung geben werde, so veranlaßt Uns doch das Gefahrvolle der Sache: die strenge Befolgung der Gesetze hierunter, bey Vermeidung ernstlichster und unausbleibender Ahndung, welche nach Befinden verschuldeter grober Fahrlässigkeit in Zuchthausstrafe, oder Ausstellung an den Pranger bestehen kann, hiermit nochmalen auf das ernstlichste anzubefehlen, wie denn auch die Namen derjenigen leichtsinnigen Hausbesitzer und Hausbewohner, welche durch unvorsichtige und nachlässige Aufbewahrung der Torfasche nicht nur sich, sondern auch ihre Nachbarn und das Publicum in besorgliche Gefahr setzen, in dem Amtsblatte öffentlich bekannt gemacht werden sollen.

Nach diesem allen haben sich sämmtliche Behörden, so wie die Polizeidiener, allenthalben genau zu achten, Jedermann aber sich vor Schaden zu hüten.

Altenburg, den 29. September 1824.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

Digitized by Google

24. Verordnung der Landes-Regierung,

wodurch das unterm 10. Julius 1802. erlassene Mandat wegen des Hausirens hinsichtlich des Verkaufs von Kalendern eingeschärft wird,

vom 13ten October 1824.

Herzogl. Landes-Regierung hat zu vernehmen gehabt, daß ungeachtet der in Nr. 39 des hiesigen Intelligenzblattes vom Jahre 1820 geschehenen Einschärfung der Circular-Verordnung vom 10. Julius 1802 wegen des Hausirens hinsichtlich des Verkaufs von Kalendern jener Verfügung dennoch hier und da zuwider gehandelt werde.

Mit Bezug auf jene erwähnte Verordnung wird daher Jedermann sowohl vor dem Hausiren mit Kalendern, als dem Kaufen derselben von Hausirern, bei Vermeidung der §. 3. des angezogenen Hausir-Mandats gedroheten Strafen, so wie vor dem Kaufen und Verkaufen ungestempelter Kalender, bey Vermeidung einer Strafe von Zwanzig Thalern von Seiten des Verkäufers und bey Zehn Thalern Strafe von Seiten des Käufers, nochmals und wiederholt auf das nachdrücklichste gewarnt; wie denn auch sämmtliche Gerichts-Behörden, so wie die zu polizeilicher Aufsicht bestellten Personen, auf ihre Pflicht, dergleichen vorkommende Uebertretungsfälle zur Anzeige und Bestrafung zu bringen, hiermit nochmals ernstlich aufmerksam gemacht werden.

Sign. Altenburg, den 13. October 1824.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

25. Verordnung des Consistorii,

die wegen der Besoldungs-Vertheilungen bey Erledigungen von geistlichen und Schullehrer-Stellen getroffenen Bestimmungen enthaltend,

vom 26sten October 1824.

Nachdem das Herzogl. Sachsen-Gotha- und Altenburgische Geheime Ministerium zu Gotha auf Unsern Antrag vom 21. vorigen Monats zur Vereinfachung der Besoldungs-Vertheilungen bey Erledigungen von geistlichen und Schullehrer-Stellen folgende Bestimmungen zu genehmigen geruhet hat:

1) daß den Witwen der Geistlichen bey Berechnung des Gnadenhalbenjahres der Sterbemonat durchgängig zu Gute gehe, mithin das Gnadenhalbejahr vom 1. des auf den Sterbemonat nächstfolgenden Monats gerechnet werde, ohne Rücksicht auf den Tag der Beerdigung und ohne Unterschied, ob der Geistliche zu Anfang oder zu Ende eines Monats verstorben sey;
2) daß in andern Erledigungsfällen geistlicher Stellen, durch Weiterbeförderung oder sonst, der Abgehende die Einkünfte des vollen halben Monats, entweder vom 1. bis zum 15. inclusive, oder vom 16. bis zum letzten inclusive, je nachdem in dieser oder jener Hälfte des Monats sein Amt aufhört, zu beziehen habe;
3) daß bey Wiederbesetzungen der antretende Geistliche, nach gleicher Bestimmung, von der Hälfte des Monats an, in welcher er die Stelle antritt, in den Genuß der Einkünfte kommen und endlich
4) daß alle diese Bestimmungen analogisch auch auf die Schullehrer und ihre Witwen ausgedehnt werden;

Als wird solches den Ephorien und der gesammten Geistlichkeit hiesigen Herzogthums, so wie allen künftig bey solchen Besoldungs-Vergleichen Betheiligten, mit der Anweisung, sich von dem heutigen Tage der Erlassung dieser Verordnung darnach zu richten, andurch bekannt gemacht.

Signatum Altenburg, den 26. October 1824.

Herzogl. Sächs. zum Consistorium verordnete Präsident und Räthe das.

H. F. Freyherr von Ende.

Digitized by Google

26. Verordnung der Landes-Regierung,

wie es fernerhin mit der Beytreibung rückständiger, der Herzogl. Geheimen Canzley zu Gotha zukommenden Gebühren gehalten werden soll,

vom 24sten November 1824.

Es haben Serenissimus Clementissimus Höchstihrer Landes-Regierung hier, mittelst höchsten Rescripts vom 8. d. M., gnädigst zu eröffnen geruhet: wie Höchstdieselben zweckmäßig fänden, daß Höchstihre Geheime Canzley zu Gotha, zum Behufe der Beytreibung rückständiger, derselben zukommenden Gebühren, sich, zu Gewinnung der Zeit und zu Ersparniß der den Schuldnern außerdem erwachsenden mehreren Kosten, an diejenige Obrigkeit, vor welcher der Säumige sein Forum erster Instanz hat, es möge eine Ober- oder Unter-Behörde seyn, direct wenden könne, um sich die Beytreibung der nach dem bestehenden Sportel-Reglement liquidirten Gebühren von derselben zu erbitten, und Derselben zugleich anbefohlen: die sämmtlichen Justiz-Behörden anzuweisen, sich auf das an dieselben ergehende Ersuchen der Geheimen Canzley, solcher Beytreibung gehörig zu unterziehen, den Betrag der Forderung, wenn solche beygetrieben worden ist, an den Rechnungsführer der Geheimen Canzley-Sportel-Casse, welches dermalen der Geheime Hofrath Waitz zu Gotha ist, einzusenden, und in dem Falle vorhandener Zahlungsunfähigkeit des Schuldners diese dem gedachten Rechnungsführer zu dessen Legitimation zu bescheinigen.

In Gemäßheit dieses höchsten Befehls wird solches hiermit nicht nur allen Justiz-Behörden hiesigen Landes gebührend eröffnet, sondern dieselben auch andurch angewiesen, sich eintretenden Falls hiernach zu achten und höchster Willensmeinung gemäß allenthalben ungesäumt das Nöthige zu verfügen.

Altenburg, den 24. November 1824.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

Digitized by Google

27. Verordnung des Consistorii,

die Abtheilung der Besoldung von Pfarrern und Schullehrern zwischen dem Vorgänger und dem Nachfolger betreffend,

vom 7ten December 1824.

Da es nach und nach zur allgemeinen Gewohnheit und zum festen Herkommen geworden ist, daß bey Abtheilungen der Besoldungen von Pfarrern und Schullehrern zwischen dem Vorgänger oder dessen Erben an einem, und dem Nachfolger am andern Theile der Termin Michaelis in Ansehung mancher Besoldungsstücke überschritten und die Einnahme von mehrern, erst später bis Fastnachten und weiter hinaus fälligen Zuflüssen noch zu dem verflossenen Besoldungsjahre durch Retrotraction gerechnet werden; so hat das Herzogl. Gotha- und Altenburgische Geheime Ministerium zu Gotha, auf Antrag des Herzogl. Consistoriums allhier, in der wohlwollenden Absicht, die mancherley unverkennbaren Nachtheile der bisherigen Einrichtung zu beseitigen und jeden neuantretenden Geistlichen und Schullehrer, wie es die Landes-Ordnung Th. I. S. 69 will, gleich mit dem Antritte seines Amts in den Vollgenuß seines Einkommens einzusetzen, für gut befunden, anzubefehlen:

1) die bisher nach Orts Herkommen übliche Retrotraction soll vom 1. Januar 1825 an bey allen geistlichen Aemtern, sowohl Prediger- als Schullehrerstellen, gänzlich aufgehoben seyn;
2) das bestehende Herkommen dagegen, welches Michaelis zum Termin für den Schluß und Anfang der Besoldungen der Geistlichen bestimmt, soll zum Gesetz erhoben und bey allen vom 1. Januar 1825 an abzuschließenden Besoldungs-Vergleichen durchgängig ganz genau und streng beobachtet werden;
3) den bereits angestellten und besoldeten Geistlichen und resp. ihren Erben soll, in so fern sie nach der bisherigen Einrichtung einen Theil ihres Einkommens beym Antritte ihres Amtes eingebüßt haben, durch angemessene Verlängerung der Vacanz und Zutheilung eines verhältnißmäßigen Antheils an der dadurch disponibel gewordenen Besoldung im vorkommenden Veränderungsfalle auslangende Entschädigung gewährt werden.

Indem diese Verordnung Herzogl. Consistorium andurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, ertheilt selbiges zugleich den sämmtlichen Superintendenten im hiesigen Lande die Anweisung, nicht nur bey den vom 1. Januar 1825 an vorkommenden Abschließungen von Pfarr- und Schullehrer-Besoldungs-Vergleichen sich darnach zu achten, sondern auch jedesmal binnen vier Wochen nach der officiellen Bekanntwerdung eines durch Tod oder Versetzung eintretenden Erledigungsfalles anher anzuzeigen, welche

Digitized by Google

von den mit der erledigten Stelle verknüpften Besoldungsstücken der abgeschafften Retrotraction nach Maßgabe des frühern Besoldungs-Vergleichs unterworfen gewesen, wie hoch selbige wohl an Geldwerthe anzuschlagen, und welche Verlängerung der Vacanz dieser Stelle erforderlich seyn dürfte, um dadurch für denjenigen, welcher darauf einen gegründeten Anspruch hat, daß er dafür, daß bey ihm die frühere herkömmliche Retrotraction nicht mehr in Anwendung kömmt, entschädigt werde, die diesfallsige Entschädigung zu gewinnen. Signirt zu Altenburg, am 7. December 1824.

Herzogl. Sächs. Consistorium das.
H. F. Freyherr von Ende.

---

28. Verordnung der Landes-Regierung,

wodurch das Unterhalten eines Feuers unter freyem Himmel in den Torfgruben untersagt wird,

vom 8ten December 1824.

Herzogl. Landes-Regierung sieht Sich durch die geschehene Anzeige, daß zeither in mehreren Torfgruben unter freiem Himmel Feuer unterhalten worden, und daß solches selbst von einigen Torfgrubenbesitzern, ungeachtet dieselben bereits dieserhalb zur Strafe gezogen worden, immer wieder zu Schulden gebracht werde, veranlaßt, diese eben so unnütze, als bey der Nähe einer Masse brennbaren Stoffes allerdings gefährliche Ungebühr hiermit ernstlich zu untersagen. Indem solches denjenigen, welchen es angeht, hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird, werden zugleich auch alle Behörden, in deren Gerichtsbezirk sich Torfgruben befinden, so wie alle zur polizeylichen Aufsicht angestellten Personen, andurch angewiesen, auf diesen Gegenstand ein wachsames Auge zu richten und vorkommende Contraventionsfälle zur Anzeige zu bringen und resp. zu untersuchen und zu bestrafen. Altenburg, den 8. December 1824.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

Digitized by Google

Repertorium

der

Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Altenburg

vom Jahre 1824.

II. In alphabetischer Ordnung.

	Seitenzahl
A.	
Armen-Regulativ, Einschärfung desselben und namentlich der §§. 131—136.	16
Ausgewiesene, s. Vagabunden.	
B.	
Bäume, Erläuterung und Einschärfung des wegen Befrevelung derselben erlassenen Mandats	14
Baugewerken, sollen sich bey Fertigung von Rissen und Anschlägen zu den in den hiesigen Landen zu erbauenden Kirchen, Pfarr- und Schul-Gebäuden nach den ertheilten Vorschriften richten	27—30
Bauleute, s. Feierabend.	
Besoldung, wie solche bey Erledigungen von geistlichen und Schullehrer-Stellen vertheilt werden soll	34
— wie solche von Pfarrern und Schullehrern zwischen dem Vorgänger, oder dessen Erben, und dem Nachfolger abgetheilt werden soll .	36 37
Betteln, s. Armen-Regulativ.	
Beygleits-Stellen, deren Errichtung zu Gerstenberg, Harthau, Haselbach und Mannichswalde	11
Biersteuer, daß bey selbiger das preußische Currentgeld nach dem cursirenden Werthe angenommen werden soll	15
C.	
Calender, s. Kalender.	
Chausseegelder-Einnahme, deren Errichtung in dem Dorfe Gleina . .	9

Digitized by Google

	Seitenzahl
Chauſſee-Strecke, daß ſelbige von Kloſterlausnitz bis nach Jena bey Extrapoſtfuhren zu drey Meilen angenommen werden ſoll	9
Conſcriptions-Patent, Erläuterung des §. 18. deſſelben vom 11. Octbr. 1822	26
D. E.	
Expectanten, ſ. Seminariſten.	
F.	
Feierabend, ſogenannter, das Mitnehmen deſſelben iſt allen betreffenden Bauleuten unterſagt	24
Feuer, das Unterhalten eines ſolchen unter freyem Himmel in den Torfgruben iſt verboten	37
G.	
Geburtshelfer und Hebammen ſollen nach der Geburt eines Kindes dem Führer des Kirchenbuchs baldigſt Nachricht ertheilen	23
Geheime-Canzley-Gebühren, wie es mit deren Beytreibung gehalten werden ſoll	35
Geiſtliche Stellen, ſ. Beſoldung.	
Gemeinden, auf dem Lande, ſollen den für ihre Kinder angenommenen Lehrern eine fixirte Wohnung anweiſen	5
Gerſtenberg, ſ. Beygleits-Stelle.	
Gleina, ſ. Chauſſeegelder-Einnahme.	
H.	
Handwerksburſche, ſ. Armen-Regulativ.	
Harthau, ſ. Beygleits-Stelle.	
Haſelbach, ſ. Beygleits-Stelle.	
Hauſiren mit Kalendern wird aufs neue unterſagt	33
Hazardſpiel, Einſchärfung des höchſten Mandats vom 4. Julius 1794	17
Hebammen, ſ. Geburtshelfer.	
J. K.	
Kalender, ſ. Hauſiren.	
Kinder, neugeborne, ſ. Taufe.	
Kirchenbauten, ſ. Bangewerken.	

Digitized by Google

	Seitenzahl
L.	
Lehrer, s. Gemeinden.	
M.	
Mannichswalde, s. Beygleits-Stelle.	
Marionetten- und Taschenspieler sollen in der Regel niemals die Erlaubniß zur Production ihrer Künste erhalten	1
N. O. P.	
Pässe, Einschärfung der wegen Ausstellung derselben erlassenen Verordnung . .	13
Pagen-Anstalt, s. Stipendien-Stiftung.	
Pfarrer, s. Besoldung.	
Pfarrwohnungen, wornach sich bey neu zu erbauenden die Baugewerken zu richten haben	27—30
Posthalterey zu Klosterlausnitz, s. Chaussee-Strecke.	
Präceptoren, s. Gemeinden.	
Presse, Erneuerung der gesetzlichen Verfügung zu Verhütung des Mißbrauchs derselben	25 26
Preßgesetz, provisorisches, s. Presse.	
Preußisches Currentgeld, s. Biersteuer.	
Puppenspieler, s. Marionettenspieler.	
Q. R. S.	
Schuljugend soll zu den öffentlichen Tanzvergnügungen in den Schenkstätten und Wirthshäusern nicht mehr zugelassen werden	6 7
Schullehrer, s. Besoldung.	
Schullehrer-Stellen, s. Besoldung.	
Schullehrerwohnungen, s. Pfarrwohnungen.	
Seminaristen, wirkliche und sechs Expectanten sind von der Conscriptionspflicht befreyt	26
Spiel, s. Hazardspiel.	
Stipendien-Stiftung, deren Errichtung aus den Fonds der aufgehobenen Pagen-Anstalt	2—4
Sträflinge, s. Zuchthaus.	
T.	
Tanzplätze, s. Schuljugend.	
Taschenspieler, s. Marionettenspieler.	

Digitized by Google

	Seitenzahl
Taufe, neugeborner Kinder, binnen welcher Zeit diese Statt finden soll . .	19—22
Torfasche, Einschärfung der bestehenden gesetzlichen Anordnungen wegen sicherer Verwahrung derselben	31 32
Torfgruben, s. Feuer.	
Trauung der Ausländer, namentlich Geraischer Unterthanen	10
U.	
Untersuchungs-Sachen, nähere Bestimmung der mit der Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Staats-Regierung getroffenen Convention wegen Uebernahme der Kosten in officiellen	7 8
V.	
Vagabunden, die wegen deren wechselseitiger Uebernahme mit dem Herzogl. Sachsen-Hildburghäusischen geheimen Ministerium abgeschlossene Convention .	12
W. X. Y. Z.	
Zuchthaus, den dahin einzuliefernden Sträflingen sollen außer den gewöhnlichen Receptionsgebühren, auch noch Amtskosten und Frohngebühren beygegeben werden	18
Zwangarbeitshaus, s. Zuchthaus.	

Digitized by Google

Digitized by Google